

Jung  
Am Walde 17  
15537 Erkner

www.montany.de



Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree  
Eisenbahnstr. 8  
Fürstenwalde/ Spree

**Akz. 26C 88/24 ----- Verfügung vom 08.04.2024 --- sofortige Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beklagter Jung wertet Verfügung 08.04.2024 als **Beschluß** (inkl. Rechtsbelehrung) zum Befangenheitsantrag vom 17.03.2024 ... Beklagter Jung legt gegen die Verfügung 08.04.2024 (Beschluß) **sofortige Beschwerde** ein.

Mit nicht förmlicher Zustellung einer an 7 Tage- Frist gebundener Verfügung 08.04.2024, gibt zudem Amtsrichterin Frau Schumann AG-Füwa in Verbindung dienstliche Stellungnahme Amtsrichter Herr Schlenker vom 21.03.2024 dem Beklagten Jung das schreckliche Gefühl, dass das Amtsgericht insgesamt gegen den Beklagten Jung und zum Vorteil der Klägerin Wohnungsgesellschaft Erkner mbH „trickst“ ... das läßt für Beklagten Jung und Verfahren 26 C 88/24 nichts gutes erwarten.

Warum=?

Ein Beschluß zum Befangenheitsantrag 17.03.2024 erfolgte nicht ... Beklagter Jung mußte demnach davon ausgehen, dass nach dieser Zeit des Schweigens eher naheliegt, dass AR Herr Schlenker den Befangenheitsantrag 17.03.2024 akzeptiert hat ... dem war nicht so, Herr Schlenker hat sich bereits am 21.03.2024 dienstlich geäußert ... statt dessen liegt am 12.04.2024 ein beglaubigtes Schreiben Amtsrichterin Frau Schumann im Briefkasten ... darin wird Beklagter Jung aufgefordert, Stellung zur Dienstlichen Stellungnahme Amtsrichter Herr Schlenker vom 21.03.2024 zu ziehen, was, bei Ablehnung, aus Sicht Beklagter Jung eigentlich Aufgabe eines Gerichtsbeschluß gewesen wäre ... sei wie es sei ... die Stellungnahme des Amtsrichter Herrn Schlenker „nicht befangen zu sein“, wird vom Befangenheitsantrag 17.03.2024 nicht gedeckt ... die im Befangenheitsantrag genannten Aktenlagen geben dem Beklagten Jung Besorgnis der Befangenheit gegen Amtsrichter Herr Schlenker, da bei vernünftiger Würdigung aller Umstände an der Unvoreingenommenheit des Amtsrichter Herr Schlenker zu zweifeln ist ... bedeutet, insgesamt und für das jetzt relevante Verfahren 26 C 88/24 vermittelt sich der Eindruck „böser Schein“, da sich vom Befangenheitsantrag 17.03.2024 ein möglicher Eindruck mangelnder Objektivität ableiten läßt.

Beklagter Jung denkt, wenn nach gängiger Rechtsprechung deutliche Worte eines Amtsrichters\*\*\* gegenüber Prozeß-Teilnehmer „dürfe den Schwanz vor dem Rechtsstreit nicht einziehen“ zu keiner Befangenheit führen kann, so sollte in Befangenheitsantrag der Eindruck „Jagdgesellschaft“ auch nicht dazu führen, dass Amtsrichter Herr Schlenker sich in Dienstliche Stellungnahme darauf bezieht und alles andere hinten runter fallen lassen darf.

Erkner, den 17.03.2024

Mit freundlichen Grüßen

Jung



Amtsgericht Fürstenwalde/ Spree  
Eisenbahnstr. 8  
Fürstenwalde/ Spree

**Akz. 26C 88/24**

Sehr geehrte Damen und Herren, Befangenheitsantrag gegen Amtsrichter Herr Schlenker.

Amtsrichter Herr Schlenker ist befangen, da ausreichend Gründe vorliegen, welches ein Mißtrauen und Unparteilichkeit rechtfertigen.

1. Aktuell 2023= Frau Schubbel, Landkreis Oder-Spree Abtl. Zwangsvollstreckung, beauftragte als Amtshilfe im Verfahren 6 M 17/23 das Amtsgericht zur Abnahme eidesstattlicher Versicherung ... warum Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder die Maßnahme nicht vollstreckte, bleibt ein Rätsel .... Amtsrichter Herr Schlenker mischte sich quasi ins Verfahren ein und entschied die Rechtmäßigkeit, ohne das ich Gelegenheit zum erwartenden Befangenheitsantrag bekam... den Befangenheitsantrag löste ich gegen Amtsrichter Herr Schlenker am 20.05.2023 trotzdem aus, eine Antwort liegt mir nicht vor, es wurde vollstreckt ... bedeutet, Amtsrichter Herr Schlenker gibt mir jetzt (!) das Gefühl, nur „geprüft“ zu haben, ob sich Zwangsvollstreckungen und kommende Mieterhöhungen auch wirklich „lohnen“.
2. 2008 = Herr Schlenker entschied im Verfahren 26 C 370/07 vom 06.02.2008, dass man Warmwasserversorgung zu meiner Wohnung nach Ultimo Ration abstellen darf ... erst nach mehr als 2 Jahren wurde Wohnung wieder mit Warmwasser versorgt, die Rechtfertigungsgründe waren „haarsträubend“, wie „erfunden“ oder sich schützend vor jemanden stellen ... auch damals war die gleiche, weit entfernt ansässige Rechtsanwaltskanzlei, Prozessbevollmächtig, auch damals wirkte das Mandat „fragwürdig“ und das Verfahren auf mich „fremdgeleitet“ ... auch die ostentative Kanzlei-Vertretung : „Sie kann keiner leiden, deshalb müssen Sie raus/ weg!“ wirkt auf mich bis heute.
3. 2005 = im Zusammenhang Klage Künstlername „Kevin Montany“, löste Herr Schlenker im Auftrag Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder unter AZ. 17 M 439/05, Vollstreckungsauftrag vom 25.10.2004 AZ - 1604000091730 ein Haftbefehl gegen meine Person aus, in deren Folge meines erstarrten Schreckens es zum Polizeieinsatz und „meiner blutigen Nase“ kam ... es war am Ende ein sinnloser Haftbefehl, ein sinnloser Polizeieinsatz, da es trotz Zwangsmaßnahme nie zur Verhandlung über Eintragung kam ... Bemerkung, Verwaltungsgerichtsgericht verfügt über eigene Vollstreckung, Amtshilfe gilt nicht.
4. 2005 = Im Zusammenhang doppelter Registrierung bei einem Provider und damit einhergehend doppelter Abrechnung in gleicher Sache unterschrieb Herr Schlenker den zweiten Haftbefehl, welcher in einem Rutsch gem. Pkt. 3 angewandt wurde.
5. 20011 = im Verfahren Aktenzeichen 12 c 273 /10 erfolgte Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gegen Amtsrichter Herr Schlenker, da sich a.m.S. Amtsrichter Herr Schlenker in ein rechtsanhängiges Verfahren eingemischt hat ... eine Entscheidung ist mir nicht bekannt.
6. 2007 = am 27.10.2007 erfolgte eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten Amtsrichter Herr Schlenker.
7. In der Summe von Auffälligkeiten führte es am 15.07.2005 zur Anzeige Az. 256 JS 31165/05 Verdacht auf Rechtsbeugung ff., welche am 04.11.2005 durch StA Frankfurt/ O. eingestellt wurde.

Für mich vermittelte sich der Eindruck, dass Amtsrichter Herr Schlenker zu einer „Jagdgesellschaft gegen meine Person“ gehört, sich bis zur Rechtsanwaltskanzlei Puschkinstrasse 4 in 15562 Rüdersdorf ff. streckt, was (2. mal) durch eine fragwürdig, namentlich nicht erkennbare Mandierung gedeckt wird, da Träger vom Mandat darüber entscheidet, in wessen Auftrag die Wohnung verwaltet wird.

Es vermittelte sich insgesamt der Eindruck, dass Amtsrichter Herr Schlenker sich gezielt Verfahren an Land zieht („gib her, ich unterschreibe“), welche sich mit meiner Person verbindet, um meine Person Schaden zufügen bzw. Schwierigkeiten bereiten zu können.

Erkner, den 17.03.2024

Mit freundlichen Grüßen

Jung